



Merkblatt für den administrativen Umgang mit ausländischen Jugendlichen und Junioren in Jugendkursen und Schiessvereinen

Versicherung

- Im Zürcher Schiesssportverband ZHSV sind alle Teilnehmer angemeldeter und bewilligter Jugendschiessen und Jugendkurse bei der USS direkt versichert.
- Auch die ausländischen Teilnehmer sind bei der USS für Unfälle, Sachschäden und Haftpflicht versichert. Trotzdem lohnt es sich, eine eigene, private Haftpflicht-, Sachschaden- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- Vergleiche dazu auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS www.uss-versicherungen.ch.

Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Schiessanlässe

- Ausländische Staatsangehörige müssen für die Teilnahme an Schiessanlässen innerhalb des SSV eine Bewilligung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ) besitzen.
- Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines anerkannten Schützenvereins sind, können mit Sportgeräten an Schiessanlässen des SSV teilnehmen, wenn sie beim SSV lizenziert sind (Regeln Sportschiessen, Art 67).

Jugendkurse

- Für die Ausbildung in Jugendkursen mit kleinkalibrigen Schiesssportgeräten (Gewehre und Pistolen 10/25/50m) wird keine Bewilligung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ) benötigt. Es gilt jedoch das SCHWEIZERISCHE WAFFENRECHT, bzw. die Vorschriften des Waffengesetzes und der Waffenverordnung, Bundesamt für Polizei fedpol (Stand Juli 2010).
- Für die Ausbildung an grosskalibrigen Schiesssportgeräten wird eine Bewilligung des Amtes für Militär und Zivilschutz (AMZ) benötigt (Ordonnanzmunitionen GP 90, GP 11, Pist Pat 41, 14 und 03).
- Die Schiesssportgeräte für die Ausbildung in den Jugendkursen werden durch die Schiessvereine zur Verfügung gestellt.

Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Jungschützenkurse (JSK)

- Für ausländische Teilnehmer gibt es in JSK keine finanziellen Beiträge und auch keine Gratismunition.

Bewilligung

- Der Bewilligungsantrag, um Mitglied in einem Schiessverein zu werden bzw um einen Jungschützenkurs zu absolvieren, ist durch den betreffenden Schiessverein an das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ), Postfach, 8090 Zürich, einzureichen. Angaben über den Inhalt der Begründung und die erforderlichen Beilagen (Passkopie usw) erteilt das AMZ (Tf 043 259 71 00).

Ausnahmebewilligung

- Für Angehörige der Staaten **Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien** muss bei der obgenannten Amtsstelle AMZ eine Ausnahmebewilligung gemäss Waffenverordnung, Art. 12, beantragt werden.

Erwerb und Besitz von Waffen

- Waffenerwerb und Waffenbesitz sind in der Waffenverordnung, Kap. 1 und 2, im Detail geregelt.
- Die Schiesssportgeräte dürfen den Jugendlichen und Junioren nicht nach Hause mitgegeben werden.